



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Grundzüge der Geschichte**

**Egelhaaf, Gottlob**

**Leipzig, 1917**

Zehntes Kapitel. Der westfälische Friede. Deutsche Zustände nach dem  
Kriege

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82413](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82413)

## Zehntes Kapitel.

### Der westfälische Friede. Deutsche Zustände nach dem Kriege.

**Friedensverhandlungen seit 1631. Westfälischer Friede** Friedensverhandlungen.  
 1648. Die Friedensverhandlungen des Kaisers mit den Reichsständen haben schon 1631 nach dem Sieg Gustav Adolfs bei Breitenfeld begonnen und führten 1635 zu einem Prager Friede 1635 Übereinkommen mit den meisten evangelischen Fürsten und Städten; wie das Restitutionsedikt sie ins schwedische Lager getrieben hatte, so brachte sie eine, wenn auch nur teilweise vollzogene, Zurücknahme desselben von diesem verhängnisvollen Bunde zurück. Mit Frankreich und Schweden wurde seit April 1645 in Münster und Osnabrück verhandelt, und zwar mit den Franzosen in Münster, mit den Schweden in Osnabrück<sup>1)</sup>; und nachdem sich der Kaiser solange als nur möglich dagegen gestäubt hatte, statt eines „Mehrers des Reichs ein Minderer desselben zu werden“, kam endlich am 24. Oktober 1648 durch seine Unterschrift der „westfälische Friede“ zustande. Seine Hauptpunkte sind folgende: Westfälischer Friede 24. Okt. 1648.

#### I. Gebietsveränderungen. I. Gebietsveränderungen.

##### 1. Abtretungen ans Ausland.

**α. Schweden bekam Vorpommern (westlich der Oder)** Abtretungen an Schweden: Vorpommern, Wismar, Bremen, Verden.  
 mit Rügen und Stettin, dazu von Hinterpommern den Gebietssaum am rechten Oderufer; außerdem Wismar und die Stiftslande von Bremen und Verden (d. h. das Land zwischen dem Unterlauf der Weser und Elbe). Dazu erhielt es Sitz und Stimme auf dem Reichstag (die sog. Reichsstandschaft). Es hatte seine Beute gut gewählt; es beherrschte die Mündungen der größten, bisher noch rein deutschen Ströme.

<sup>1)</sup> Man merke einfach die Formel OS (Osnabrück und Schweden): das andere ergibt sich damit von selbst.

Abtretungen  
an Frank-  
reich; Elsass  
und die  
Bistümer.

**β.** Frankreich erhielt von *Habsburg* das Oberelsaß ganz, vom Unterelsaß einen kleinen Teil, die Vogtei über die zehn kleineren elsässischen Reichsstädte und Breisach, dazu vom *Bischof von Speier* das Besatzungsrecht in Philippsburg am Rhein. Überdies wurden die 1552 nur unter seine *Schutzherrschaft* gestellten drei Bistümer Metz, Toul und Verdun ihm jetzt förmlich überlassen. Die Reichsstandschaft für das Elsass ward Frankreich nicht zugestanden.

Schweiz und  
Niederlande  
unabhängig.

**γ.** Die Unabhängigkeit der **Schweiz** und der (nördlichen) **Niederlande** vom Reich wurde ausdrücklich anerkannt; die spanischen Niederlande blieben als burgundischer Kreis dem Namen nach beim Reiche.

Rheinpfalz  
hergestellt.

**2. Gebietsveränderungen im Innern des Reichs.** Von diesen ist erwähnenswert, daß der Sohn des 1632 gestorbenen Kurfürsten Friedrich V., Karl Ludwig, die **Rheinpfalz** zurückerhielt und für die rudolfnische Linie der Wittelsbacher eine achte Kurwürde geschaffen wurde. Die Oberpfalz und die siebente Kur blieb bei der wilhelminischen Linie, also bei Bayern, ebenso wie die Lausitz nebst der Leitung des „evangelischen Körpers“ bei **Kursachsen** verblieb.

Branden-  
burg erhält  
Hinterpom-  
mern, drei  
Bistümer,  
Magdeburg.

**Brandenburg** hatte altbegründete Erbansprüche auf Pommern gehabt, mußte sie aber gegenüber von Schweden fallen lassen, soweit sie den größeren und wertvolleren Teil des Landes angingen. Es erhielt nur Hinterpommern, das keinen schiffbaren Fluß besitzt, und als Ersatz für Vorpommern die drei Bistümer Camin (in Pommern), Halberstadt (am Harz) und Minden (an der Weser), sowie die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg, das aber erst 1680 nach dem Tode seines „Administrators“ wirklich brandenburgisch wurde.

II. Kirch-  
liche Be-  
stimmungen.

## II. Kirchliche Bestimmungen.

„Normal-  
jahr“ 1624.

1) Die strittigen Fragen des kirchlichen Besitzstandes wurden (unter Preisgabe des Restitutionsedikts) dahin entschieden, daß alle diejenigen Stifter, welche am 1. Januar des „Normaljahrs“ 1624 evangelisch gewesen waren, es für immer bleiben sollten. 2) Denselben Schutz sollten aber auch die 1624 noch katholischen Stifter genießen; der „geistliche Vorbehalt“ wurde demgemäß von den Protestanten von jetzt ab anerkannt. 3) Das „Recht zu reformieren“ wurde zwar *im Grundsatz* als Stück der Landes-

Geistlicher  
Vorbehalt  
anerkannt.

hoheit betrachtet, aber *in der Praxis* insofern wesentlich beschränkt, als da, wo im Jahr 1624 evangelischer *öffentlicher* Gottesdienst in katholischen Gebieten zugelassen gewesen war, er bleibend zugelassen sein sollte, und umgekehrt<sup>1)</sup>. 4) Ebenso wurde da, wo 1624 die Minderheiten nicht das Recht *öffentlichen* Gottesdienstes hatten und der Landesherr sie nicht auswies, ihnen wenigstens Freiheit des *häuslichen* Gottesdienstes versprochen. Dieselbe Verheißung erhielten die, welche künftig ihr Bekenntnis wechseln würden. 5) Das Recht freier Auswanderung, das schon der Augsburger Religionsfriede gewährt hatte, ward bestätigt. 6) Auf die kaiserlichen Erblande, aufser Schlesien, fanden alle Milderungen keine Anwendung; dort sollte nur die katholische Religion bestehen. 7) Der Augsburger Religionsfriede wurde bestätigt und auch auf die „Reformierten“ ausgedehnt. 8) Der Reichstag sollte ins künftige über kirchliche Fragen nicht mehr durch Mehrheit entscheiden. Der Papst verwarf das ganze Friedenswerk ebenso wie früher den Augsburger Frieden.

Schutz der Untertanen gegen das „ius reformandi.“

Anerkennung der Calvinisten.

### III. Änderungen der Reichsverfassung.

Den einzelnen Reichsständen wurde 1) innerhalb ihres Gebietes Selbständigkeit (*liberum iuris territorialis exercitium*) und 2) das Recht zuerkannt, Bündnisse mit dem Ausland einzugehen; nur „sollten diese Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich und dessen Landfrieden gerichtet sein“. Der Kaiser war seitdem nicht viel mehr als „der Erste unter Gleichen“ (*primus inter pares*).

III. Änderungen der Reichsverfassung.

Selbständigkeit. Bündnisrecht.

### Deutschlands Zustand nach dem Krieg.

a. **Wirtschaftlicher und sittlicher Verfall.** Während Deutschland noch am Ende des 16. Jahrhunderts ein reiches und blühendes Land gewesen war, das von den Fremden

Wirtschaftliche Folgen des Kriegs.

<sup>1)</sup> Ob der katholische Landesherr eines evangelischen Landes (und umgekehrt) das Recht habe, im Widerspruch mit dem Zustande des Jahres 1624 seinen Religionsgenossen Duldung oder gar Gleichberechtigung mit den Gliedern der herrschenden Religion zu gewähren, das blieb eine offene Frage, bis der Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 ausdrücklich den Landesherrn jenes Recht zusprach.

um seinen Reichtum beneidet wurde, war es am Ende des Krieges — wenn auch viele Schilderungen übertreiben mögen — wirtschaftlich tief zerrüttet; und da die Feinde teilweise sechs Jahre brauchten, um das Reich zu räumen, so wurde auch die Wiederherstellung regelmässiger Zustände sehr verzögert. Viele Gegenden, die mehrfach von den Kriegsstürmen heimgesucht worden waren, hatten den grössten Teil ihrer Bevölkerung verloren; mit gleich wilder Barbarei hausten die Kaiserlichen wie die Franzosen und Schweden („Schwedentrunk“). Was der Krieg noch verschonte, das rafften oft Pest und Hunger hinweg; Württemberg soll von 400 000 Einwohnern auf 48 000 herabgekommen sein; Bayern „glich einer Wüste, wo kaum der zehnte Mann noch lebte“; nur einzelne Gegenden, Hamburg, Oldenburg, Steiermark, blieben ganz verschont. Wölfe und andere reisende Tiere vermehrten sich in erschreckender Weise. Es bedurfte grosser Mühe, Umsicht und Geduld der Regierenden und unsäglichen Fleisses der Regierten, um die Wildnis wieder in angebautes Land zu verwandeln und die blutenden Wunden etwas verharschen zu machen; und sehr lange hat es gedauert, bis Deutschland die in den schrecklichen dreissig Jahren an Volkszahl und Volkswohlstand erlittene Einbusse einigermaßen hereingebracht hatte. Mit der wirtschaftlichen Blüte verfiel auch ein Teil der sittlichen Kraft und des Nationalstolzes der Deutschen. Dies zeigte sich in der schon vor dem Krieg einsetzenden würdelosen Nachäffung des Ausländischen (*à la mode-Wesen*“), das verehrt wurde, bloss weil es ausländisch war; und nirgends tritt dies deutlicher zutage als in der Literatur. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte noch einen Sprachbildner und Sprachmeister ersten Ranges in Johann Fischart gehabt (1540—89), und die 1617 in Weimar gestiftete „fruchtbringende Gesellschaft“ strebte danach, die deutsche Sprache von fremden und mundartlichen Wörtern zu säubern. „Der Krieg aber hat (nach Wilhelm Scherer) auch auf geistigem Gebiet unsäglich viel zerstört“; die Dichter verachteten das Volkstümliche und „gründeten eine Poesie nur für Gelehrte und vornehme Herren“, und Opitz, der sich doch zum An-

Sinken der  
Bevölkerung.  
Verwüstung.

Ausländerei.

Literatur.

Fischart  
† 1589.

Sprach-  
vereine.

Opitz † 1639.

walt der deutschen Sprache aufwarf, hat die Nachahmung der Holländer und Franzosen seinen Landsleuten als den sichersten Weg zur Erlangung des dichterischen Lorbeers empfohlen. Nur das evangelische Kirchenlied bewahrte den von Luther ihm eingepflanzten guten und frischen Geist (Paul Gerhard).

Paul Gerhard  
† 1676.

b. Politischer Zerfall. Seitdem die Fürsten tatsächlich selbständige Herrscher waren, erschienen sie nicht mehr persönlich auf den Reichstagen — was früher als Pflichtsache gegen den Kaiser und als Regel gegolten hatte — sondern ließen sich stets (gleich den Reichsstädten) durch Gesandte vertreten. Die Verhandlungen auf diesen Reichstagen nahmen einen noch langsameren Verlauf als früher, wurden oft durch die kleinlichsten Rangstreitigkeiten gestört und hatten ein Ergebnis nur dann, wenn der Kaiser und alle drei Kollegien (Kurfürsten, Fürsten und Städte) einhellig waren (vgl. S. 17). Eigene Einnahmen hatte das Reich fast nicht. Die Kriegsmacht wurde 1681 auf 12 000 Reiter und 28 000 Fußgänger im „Simplum“ festgestellt, welche auf die zehn Kreise verteilt wurden (S. 15) und deren Oberanführer allemal vom Kaiser und Reichstag zusammen ernannt werden sollte. Das Reich ward aus einer lebensvollen Einheit ein lockerer Bundesstaat, nach des damaligen großen Rechtslehrers Samuel Pufendorf Ausdruck „weder eine Monarchie noch auch eine Aristokratie, ein unregelmäßiges Gebilde, ein Monstrum einzig in seiner Art“. Gemeinsame Einrichtungen waren nur noch der Reichstag und das Reichsheer und die zwei obersten Gerichtshöfe, das Reichskammergericht in Speier und der Reichshofrat in Wien.

Veränderung  
der Reichs-  
tage.

Simplum der  
Kriegsmacht.

Das Reich  
ein  
monstrum.

## Elftes Kapitel.

### Deutschland und Schweden von 1648—1660.

a. Deutschland nach 1648. Das Kaisertum hatte im westfälischen Frieden eine schwere Niederlage erlitten, sowohl durch Einbuße an Gebiet als durch die förmlich vorgenommene oder tatsächliche Abänderung der Reichsverfassung. Trotzdem fand Ferdinand III., ein wackerer Mann von deutscher Gesinnung, welcher der Ausländerei

Nächste  
Jahre nach  
dem Krieg.